

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/20\_2021

Lausanne, 16. Juli 2021

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

**Urteil vom 23. Juni 2021 ([6B 455/2021](#))**

### **Erfolgreiche Beschwerde von Bieler Rentner gegen Verwahrung**

***Das Bundesgericht weist die Beschwerde eines Mannes gegen seine Verwahrung ab, der sich 2010 in Biel mit Waffengewalt der Versteigerung seines Hauses widersetzt hatte.***

Am 8. September 2010 war die Besichtigung einer Liegenschaft in Biel im Hinblick auf deren öffentliche Versteigerung vorgesehen. Der Mann verschanzte sich in seinem Haus, Kontaktversuche der Polizei scheiterten. In den folgenden Tagen feuerte er mehrere Schüsse ab. Einen Polizisten verfehlte er knapp, einen anderen verletzte er schwer am Kopf. Das Obergericht des Kantons Bern stellte 2013 fest, dass er die Tatbestände der versuchten vorsätzlichen Tötung und der Gefährdung des Lebens zum Nachteil von acht Polizeibeamten erfüllt habe. Es erachtete ihn zum Tatzeitpunkt als schuldunfähig und ordnete eine stationäre Therapie an. Diese wurde 2018 wegen Aussichtslosigkeit aufgehoben; stattdessen ordnete das Regionalgericht Berner Jura-Seeland am 6. März 2020 die Verwahrung des Mannes an. Das Berner Obergericht wies die dagegen erhobene Beschwerde des Betroffenen am 11. Februar 2021 ab.

Das Bundesgericht weist seine Beschwerde ebenfalls ab, soweit es darauf eintritt. Das Obergericht durfte sich als massgebliche Grundlage auf das Aktengutachten eines Sachverständigen und dessen mündlichen Ausführungen vor der ersten Instanz stützen. Das Gutachten erfüllt sämtliche Vorgaben gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Das Obergericht hat sich mit der Sache eingehend und unter jedem Aspekt

auseinandergesetzt. Es hat dabei zu Recht eine psychische Störung von erheblicher Schwere bejaht, an welcher der Betroffene nach wie vor leidet. Das Obergericht durfte zudem von einer hohen Rückfallgefahr für weitere schwere Straftaten gegen Leib und Leben ausgehen. Nicht zu beanstanden ist weiter, wenn die Vorinstanz auf eine Behandlungsunfähigkeit des Mannes geschlossen und den Eingriff in seine Grundrechte angesichts der Rückfallprognose als verhältnismässig erachtet hat.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 16. Juli 2021 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [6B 455/2021](#) eingeben.